

87. 1. Sind Auslieferungsverträge zwischen den deutschen Ländern und Frankreich noch in Kraft?

2. Inwieweit hat in einem deutschen Strafverfahren das Gericht nachzuprüfen, ob eine Auslieferung, die Frankreich und die Schweiz bewilligt haben, rechtmäßig und das ausländische Auslieferungsverfahren ordnungsmäßig gewesen ist?

II. Straffenat. Ur. v. 13. August 1936 g. Nr. 2 D 459/36.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Der Angeklagte ist, nachdem er von Frankreich an die Schweiz ausgeliefert worden war und dort bis zum 22. Oktober 1933 Strafe verbüßt hatte, auf Ersuchen der deutschen Regierung von der Schweiz im Einverständnis mit Frankreich an Deutschland ausgeliefert worden. Die Auslieferung hat die Schweiz auf das Verlangen Frankreichs an die Bedingung geknüpft, daß der Betrug unter Nr. 4 des Haftbefehls vom 15. April 1931 nicht verfolgt werden dürfe, weil es sich hierbei um keine nach dem französischen Rechte strafbare Tat handele. Dieser Bedingung ist entsprochen worden. Der Angeklagte ist am 21. Januar 1936 wegen dreier in Berlin begangener Betrugsstaten verurteilt worden.

Die Revision macht geltend, das Gericht sei unzuständig und die Auslieferung sei unzulässig gewesen. Die Ausführungen der Revision zeigen jedoch, daß es sich bei dem Einwand der Unzuständigkeit gar nicht um ein Bestreiten der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit des Gerichtes i. S. der §§ 1—21 StPO., sondern darum handelt, daß die Verfolgung des Angeklagten nach dem für den vorliegenden Fall geltenden Auslieferungsrecht unzulässig sei. Mit dieser Behauptung wird geltend gemacht, daß es an einer Verfahrensvoraussetzung fehle; ob das zutrifft, hat das Revisionsgericht ohne Rücksicht auf die Revisionsrüge von Amts wegen zu prüfen (RGSt. Bd. 55 S. 284, 285, Bd. 64 S. 183, 187, Bd. 66 S. 172, 173, Bd. 67 S. 53, 55). Die Prüfung ergibt folgendes.

Für die Auslieferung zwischen Deutschland und der Schweiz ist der Vertrag des Deutschen Reiches mit der Schweiz v. 24. Januar 1874 (RGBl. S. 113) maßgebend (vgl. z. B. RGSt. Bd. 70 S. 74),

während zwischen Deutschland und Frankreich, abgesehen von hier nicht einschlagenden Sonderabkommen¹, kein Auslieferungsvertrag besteht. Die Auslieferungsverträge Frankreichs mit den Ländern sind seit dem Gef. über den Neuaufbau des Reiches v. 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) hinfällig geworden, da auf Grund dieses Gesetzes Deutschland zum Einheitsstaat zusammengeschlossen worden ist und die Länder als völkerrechtliche Rechtsträger zu bestehen aufgehört haben, so daß auch die Auslieferungsverträge, die sie geschlossen haben, erloschen sind; es ist zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich auch nicht vereinbart worden, daß die Verträge fortbestehen sollen (vgl. v. Liszt Völkerrecht 1925 S. 275, Bonfils Lehrbuch des Völkerrechts 1904 S. 116). Die innerstaatliche Regelung der Auslieferung ist für die Schweiz in dem Bundesgesetz v. 22. Januar 1892 (Bundesblatt S. 402), für Frankreich im Loi relative à l'extradition des étrangers v. 10. März 1927 (Journal officiel S. 2874) und für Deutschland im DRG. v. 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239) enthalten. Ohne Rücksicht darauf, ob die Auslieferung durch Vertrag geregelt ist oder nur von Fall zu Fall vereinbart wird, hat die Rechtsprechung des RG. für die Frage, ob das Verfahren des ausliefernden Staates von den deutschen Gerichten nachgeprüft werden darf, folgende Grundzüge aufgestellt.

Die Gesetzmäßigkeit des von dem ausliefernden Staat beobachteten Verfahrens unterliegt ebensowenig einer Nachprüfung der inländischen Gerichte wie die sachliche Rechtmäßigkeit der Auslieferung. Die Ausgelieferten können als Gegenstände der Auslieferung weder Rechte aus den Auslieferungsvereinbarungen ableiten noch die Rechtmäßigkeit der Auslieferung bestreiten, es sei denn, daß ihnen ein solches Recht vertraglich ausdrücklich eingeräumt worden wäre. Selbst wenn wegen einer Straftat ausgeliefert wird, die der Vertrag nicht vorsieht, kann der Ausgelieferte das nicht beanstanden. Über die richtige Anwendung der Auslieferungsgesetze des ausliefernden Staates haben dessen zuständige Behörden zu wachen, nicht die deutschen Gerichte. Mit der Auslieferung erledigt sich in den Grenzen der Auslieferungsbedingungen schlechtthin die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates (RGSt. Bd. 33 S. 99, 101, Bd. 42 S. 309, 311, 312, Bd. 59 S. 313, 314, Bd. 60 S. 202, 204, Bd. 63 S. 215, 216, Bd. 64 S. 183, 191, 192).

¹ Vgl. RGBl. 1926 II S. 424, 1927 II S. 29. D. G.

An diesen Grundsätzen hat auch das DMG. v. 23. Dezember 1929 nichts geändert. Dieses Gesetz hat nur Bedeutung, soweit das Deutsche Reich dem Auslande Rechtshilfe gewährt, scheidet also die Fragen aus, die mit der Inanspruchnahme ausländischer Rechtshilfe durch Deutschland zusammenhängen; es läßt insbesondere auch die bestehenden Verträge unberührt (RGSt. Bd. 66 S. 87, Bd. 67 S. 150, 155, 221, Bd. 70 S. 74, 78). Mit der Rechtshilfe, die Deutschland in Anspruch nimmt, befaßt sich das Gesetz nur in der Sonderbestimmung des § 54, der vorschreibt, daß die von dem ausländischen Staat an die Verwertung der Rechtshilfe geknüpften Bedingungen erfüllt werden müssen.

Die Revision verkennt hiernach völlig die Rechtslage, wenn sie meint, daß die Rechtmäßigkeit der Auslieferung auf Grund des DMG. beurteilt und im jetzigen Verfahren nachgeprüft werden müsse. Alles, was die Revision darüber vorbringt, daß in dem französisch-schweizerischen Auslieferungsverfahren die Vorschriften des DMG. über die Gegenseitigkeit, über die Weiterlieferung, über die Mitwirkung der Gerichte bei der Auslieferung usw. nicht beachtet worden seien, ist also aus dem doppelten Grunde hinfällig, daß die deutschen Vorschriften für das ausländische Auslieferungsverfahren keine Bedeutung haben und das ausländische Verfahren von den deutschen Gerichten nicht nachgeprüft werden darf.

Aus denselben Gründen ist die Rüge hinfällig, daß ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 des DMG. deshalb vorliege, weil die Betrugstaten nach französischem Rechte verjährt gewesen seien, da die Verjährungsfrist für Betrugsfälle dieser Art in Frankreich nur drei Jahre betrage. Darüber hinaus kommt aber in Betracht, daß Deutschland und Frankreich die Frage der Verjährung nach französischem Recht in dem Auslieferungsverfahren geprüft und verneint haben. Auf die Anfrage der französischen Regierung, ob die Verjährung unterbrochen worden sei, hat ihr die deutsche Regierung mitgeteilt, daß der Richter in den Sachen, auf die sich der Haftbefehl vom 15. April 1931 bezieht, am 27. Juli 1929 die Postperre gegen den Angeklagten verhängt und dadurch die Verjährung unterbrochen habe. Die französische Regierung hat daraufhin die Auslieferung bewilligt. Damit hat die Frage der Verjährung nach französischem Rechte für das weitere Verfahren jede Bedeutung verloren. Nur darauf soll noch hingewiesen werden, daß im französischen Auslieferungs-

verfahren eine gewisse Prüfung der Schuldfrage insofern stattfindet, als eine „*erreur évidente*“, besonders wenn der Angeschuldigte, wie hier, darauf hinweist, nach Art. 16 Abs. 2 des französischen Auslieferungsgesetzes zu beachten ist.

Es besteht auch kein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechtes, daß die Auslieferung wegen solcher Straftaten unrechtmäßig sei, die nach dem Rechte des ausliefernden, nicht aber nach dem Rechte des ersuchenden Staates verjährt sind. Daß die Straftaten nach deutschem Recht verjährt seien, wird nicht geltend gemacht und trifft nicht zu.

Der Bedingung, unter der Frankreich und die Schweiz die Auslieferung bewilligt haben, hat — wie schon erwähnt — der Richter entsprochen; der Fall 4 des Haftbefehls ist nicht mit abgeurteilt worden. (Vgl. § 54 DVG.; RGSt. Bd. 66 S. 172, 174.) Davon, daß durch diese Bedingung, wie die Revision meint, der deutschen Regierung zur Pflicht gemacht worden sei, ganz allgemein das französische Recht zu beachten, kann keine Rede sein. Hiernach liegt kein Mangel in den Prozeßvoraussetzungen vor.